

**Verbandsrechtsausschuss**

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99958 Nägelstedt**

E-Mail: **verbandsrechtsausschuss  
@tkv-kegeln.de**

KCU Schweina/Bad Liebenstein  
Andre Herzog  
Altensteiner Straße 19 a  
**36448 Schweina**

**Verteiler:**  
KCU Schweina/Bad Liebenstein  
KKV Bad Salzungen  
Ablage

**Az.: VRA 02/2009**

**Sportrechtssache  
KCU Schweina/Bad Liebenstein ./ KKV Bad Salzungen**

Verkündet am 19.02.2009

Im Namen des  
Thüringer Keglerverbandes e.V.  
(TKV)

**URTEIL**

In der Sportrechtssache

KCU Schweina/Bad Liebenstein, vertreten durch Andre Herzog

-Einspruchsführer-

gegen

KKV Bad Salzungen, vertreten durch Jens Schleifer

-Einspruchsgegner-

wegen Entscheidung des KKV Bad Salzungen vom 22.01.2009

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 18.02.2009 für Recht erkannt:

1. Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte, da bei einem unstreitigen Verfahren lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden war.

2. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des KKV Bad Salzungen wird bestätigt.

3. Die Kosten des Verfahrens sind mit Zahlung der Gebühr durch den Einspruchsführer abgedeckt.

### Tatbestand

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 31.01.2009 Einspruch gegen die Entscheidung des KKV Bad Salzungen beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,  
**die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Einspruchsgegners zu prüfen**

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,  
**den Einspruch zurückzuweisen.**

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden begründet sich entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO-DKBC).

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke wird Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Verbandsrechtsausschuss ist entsprechend Punkt 3.6 und 3.7 der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler-Verbandes 2008/2009 (DfB) für Einsprüche gegen die Entscheidungen der Staffelleiter zur Wettspieldurchführung aller Ligen und Klasse auf **Landesebene** zuständig (vergleiche auch RVO-DKBC Punkt 1.3.).

Einsprüche gegen Entscheidungen der anderen Verwaltungsinstanzen des TKV werden entsprechend Punkt 7.1.6 der RVO-DKBC durch den Verbandsrechtsausschuss behandelt.

Die Entscheidung des Einspruchsgegners vom 22.01.2009 erfolgte in 2. Instanz aufgrund des Einspruchs des Einspruchsführers gegen die Entscheidung des Staffelleiters der Kreisliga Bad Salzungen (1. Instanz).

Der Einspruchsgegner war zu dieser Entscheidung berechtigt, da es im KKV Bad Salzungen noch kein Rechtsorgan gibt.

Bei der Entscheidung in der 2.Instanz konnte keine Verletzung des geltenden Rechts (DfB des TKV und Sportordnung des DKBC) festgestellt werden. Die Entscheidung wurde entsprechend begründet. Der fehlenden Rechtsmittelbelehrung kann abgeholfen werden.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

### **Rechtsmittelbelehrung**

Da es sich um einen unanfechtbaren Beschluss handelt, ist das Rechtsmittel der Berufung beim Verbandsschiedsgericht nicht zulässig (Punkt 13.1 RVO-DKBC).

---

#### **Erläuterungen:**

Der Einspruchsführer meldete einen Spieler für die 2.Mannschaft als Stammspieler. Er wurde jedoch in der 1.Mannschaft insgesamt 8 mal eingesetzt. Eine Beantragung der zweiten Spielgenehmigung nach dem 6 Einsatz erfolgte nicht beim Staffelleiter. Auch den gegnerischen Mannschaften fiel dies leider nicht auf. Erst nach dem 8 Einsatz bemerkte der Einspruchsführer sein Versäumnis und beantragte die zweite Spielgenehmigung. Daraufhin hat der Staffelleiter die Einsätze 6,7, und 8 als unberechtigt gewertet und die Spiele neu gewertet (0:6).